

Jokertage

A) Grundlage

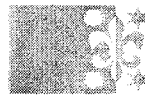
Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fern bleiben.
(Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006, § 30 Absatz 1)

B) Ausführungsbestimmungen

- Jede Schülerin, jeder Schüler und jedes Kindergartenkind kann pro Schuljahr 2 Jokertage beziehen, einzeln oder als 2 Tage hintereinander. Halbtage gelten als Ganztage.
- Während des Schuljahres nicht bezogene Jokertage verfallen.
- Der Bezug von Jokertagen muss mindestens 5 Schultage vorher mit dem Formular* „Bezug von Jokertagen“ der Klassenlehrperson mitgeteilt werden. Eltern oder Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, müssen das Formular unterzeichnet haben.
- Eltern oder Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind dafür verantwortlich, dass alle weiteren betroffenen Personen/Stellen (Therapie, Fachlehrpersonen, schulergänzende Betreuung) über den Bezug von Jokertagen informiert sind.
- Aus schulorganisatorischen oder pädagogischen Gründen kann ein Bezug durch die Klassenlehrperson abgelehnt werden. Ablehnungsgründe sind z.B. Schulbesuchstage, Klassenlager, Exkursionen, Projektwochen oder -tage, Sporttage.
- Sperrtage: In der Woche vor den Sommerferien und am Montag nach den Sommerferien dürfen keine Jokertage eingezogen werden.
- Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den verpassten Lernstoff sowie Lernkontrollen in Absprache mit den Lehrpersonen nachzuholen.
- Die Klassenlehrperson trägt die Jokertage mit einem „J“ in die Absenzenliste ein.
- Das Fernbleiben vom Unterricht nach abgelehntem Jokertagsgesuch gilt als unentschuldigte Absenz und kann geahndet werden.

C) Rechtsmittel

Bei Ablehnung eines Gesuchs durch die Klassenlehrperson können die Eltern oder Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist,



Jokertage

schriftlich und begründet eine Einsprache bei der Schulleitung erheben. Diese entscheidet nach Möglichkeit darüber noch vor dem beantragten Jokertag.

D) Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Schulpflege auf Beginn des Schuljahres 2007/08 in Kraft.

*erhältlich bei der Klassenlehrperson